

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **Satzung des TTBV**

**Stand: 01.11.2025 gemäß Beschlusslage vom 23. Oktober 2025**

**Erstmalig eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg am 07.01.1998 unter der Nummer VR 1407**

Gliederung:

- § 1 Begriff, Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des TTBV
- § 11 Der Bezirksverbandstag
- § 12 Der Bezirksbeirat
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Der Bezirksjugendtag
- § 17 Datenschutz
- § 18 Die Gerichtsbarkeit
- § 19 Online-Versammlungen
- § 20 Bekanntgabe von Beschlüssen
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 Auflösung des TTBV
- § 25 Schlussbestimmungen

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **§ 1 Begriff, Name, Sitz**

1. Der Tischtennis-Bezirksverband Lüneburg e.V. - im folgenden TTBV genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von den Tischtennissport betreibenden Vereinen und Kreisen oder Regionen im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg.
2. Der TTBV ist ein dem Tischtennis-Verband Niedersachsen (TTVN) angeschlossener selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist dort im Vereinsregister unter der Nummer VR 1407 eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des TTBV ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich.
2. Der TTBV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der TTBV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung des Tischtennissportes des ehemaligen Regierungsbezirkes Lüneburg und Wahrung seiner Interessen beim TTVN.
  - b) Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes auf Bezirksebene nach den Bestimmungen der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) und den Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN im Bereich des TTBV.
  - c) Durchführung von Bezirksindividualmeisterschaften und Bezirksranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben auf Bezirksebene
  - d) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des TTBV.
  - e) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und den Ausführungsbestimmungen des TTVN im Bereich des Bezirksverbandes
  - f) Förderung von jugendlichen Sportlern
4. Der TTBV verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Näheres regelt ein Schutzkonzept des TTVN zur Prävention von sexualisierter Gewalt im TTVN.

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der TTBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der TTBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des TTBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits-, Material- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Der „geschäftsführende Vorstand“ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTBV.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TTBV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTBV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres in dem er entstanden ist, spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.
6. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung der TTBV, die vom Bezirksbeirat erlassen und geändert wird.

## **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der TTBV ist dem Landessportbund Niedersachsen unter Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Mitglied des TTVN angeschlossen. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **§ 6 Gliederung des TTBV**

1. Der TTBV gliedert sich entsprechend den ehemaligen politischen Grenzen innerhalb des Regierungsbezirkes Lüneburg in Kreis- oder Regionsverbände. Diese führen die offizielle Bezeichnung "Tischtennis Kreisverband" bzw. "Tischtennis Regionsverband" und regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTVN und TTBV selbständig.
2. Der TTBV haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Kreis- oder Regionsverbände.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder:  
Gemeinnützige Vereine, die den Tischtennisport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sind und sich über den zuständigen Kreis- bzw. Regionsverband zur Teilnahme am Spielbetrieb innerhalb des TTVN melden, sind automatisch Mitglied des TTBV.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder:  
Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennisports im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg verdient gemacht haben, können vom Bezirksverbandstag auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:  
Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennisports im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat auf schriftlichen Antrag.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN zum 30.06. eines Jahres;
  - b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund;
  - c) durch Auflösung des Vereins;
  - d) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechtsordnung;
  - e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern.
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTBV bestehen.

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder den TTBV sind berechtigt:

1. Durch die Delegierten und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Landes-, Bezirks-, Regions- oder Kreisverbandstage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den TTBV zu verlangen.
3. Die Beratung des TTBV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder des TTBV sind verpflichtet:

4. Die Satzungen und Ordnungen des TTVN und des TTBV sowie der auf den Landesverbandstagen und den Bezirksverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
5. Die Interessen des TTBV zu vertreten.
6. Die durch die zuständigen Gremien beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten.
7. Die vom TTBV geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und ein Wechsel in der Besetzung der Organe zu melden.
8. Getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **§ 10 Organe des TTBV**

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

Die Organe des TTBV sind:

1. Der Bezirksverbandstag
2. Der Bezirksbeirat
3. Der Bezirksvorstand
4. Der geschäftsführende Bezirksvorstand
5. Das Sportgericht

## **§ 11 Der Bezirksverbandstag**

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Bezirksverbandstag als oberstes Organ des TTBV durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Bezirksverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) Von den Kreis- bzw. Regionsverbänden zu entsendenden Delegierten. Die Anzahl der von den Kreis-/Regionsverbänden zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der beim TTVN gemeldeten aktiven Vereine. Maßgebend ist hierbei die zurückliegende Saison. Jeder Kreis- bzw. Regionsverband hat eine Grundstimme und pro gemeldete zehn Vereine eine weitere Stimme. Innerhalb der Kreis- bzw. Regionsverbände können bis zu drei Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden.
- b) den Ehrenmitgliedern / den Ehrenvorsitzenden
- c) den Mitgliedern des Bezirksbeirates

Jeder Stimmberechtigte nach b) und c) hat eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist. Mitglieder des Vorstandes dürfen kein weiteres Stimmrecht von den Kreis- bzw. Regionsverbänden wahrnehmen. Es können max. 2 Stimmen nach a) auf den Kreisvorsitzenden oder dessen Vertreter übertragen werden.

2. Sofern mehrere Funktionen von Vorstandsmitgliedern von ein- und derselben Person wahrgenommen werden, hat diese Personen bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme.
3. Entlastete Vorstandsmitglieder behalten während des Bezirksverbandstages bis zur Wahl eines Nachfolgers ihr persönliches Stimmrecht nach 1c).

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **4. Termine, Regularien**

Ordentliche Bezirksverbandstage finden in den Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils nach Ablauf der Spielzeit (Mai oder Juni) statt. Der Termin ist den Kreis-/Regionsverbänden über den Bezirksbeirat mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. Der Bezirksverbandstag wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen:

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen;
- Bericht des Vorstandes mit Aussprache;
- Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Bericht der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Neuwahlen;
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Jahr;
- Anträge;
- Verschiedenes

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Bezirksverbandstag beim Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Bezirksbeirat, die Kreis-/Regionsverbände, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und die ständigen Ausschüsse. Alle Anträge sind zu begründen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Bezirksverbandstag vertretenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

## **5. Aufgaben des Bezirksverbandstages**

Ausschließlich der Bezirksverbandstag ist zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer. Zweimalige Wiederwahl ist möglich
- d) die Wahl von Mitgliedern des Bezirksverbandes gemäß Satzung des TTVN für den Hauptausschuss des TTVN
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) die Verabschiedung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Geschäftsjahre;
- g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr;
- h) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen an den TTBV;
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- j) den Beschluss über die Auflösung des TTBV

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

Er ist außerdem zuständig für

- k) die Beratung und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des TTBV
- l) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Beratung

Die Aufgaben des außerordentlichen Bezirksverbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung

## **6. Außerordentliche Bezirksverbandstage**

Außerordentliche Bezirksverbandstage sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen;

- a) auf Beschluss des Bezirksverbandstages, des Bezirksbeirates, des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens 30 % der Kreis- oder Regionsverbände.

Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

## **7. Beschlussfähigkeit, Niederschrift**

Alle ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern per E-Mail / Post zugesandt wird. Änderungswünsche sind spätestens 4 Wochen nach Zusendung an den Vorstand zu senden. Sind keine Änderungswünsche eingegangen gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 12 Der Bezirksbeirat**

### **1. Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus:**

- a) dem Vorstand
- b) den Kreis-/oder Regionsvorsitzenden oder deren Vertreter
- c) den Mitgliedern des Bezirksverbandes im Hauptausschuss des TTVN, soweit sie nicht bereits unter a) und b) dem Bezirksbeirat angehören

### **2. Der Bezirksbeirat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.**

Er ist ferner einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens 30 % der Kreis- und/oder Regionsverbände

### **3. Der Beirat ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Bezirksbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.**

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

4. Der Bezirksbeirat ist zuständig für:
  - a) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr;
  - c) den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen;
  - d) die Beschlussfassung über Abgaben und Gebühren;
  - e) die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des TTBV, insbesondere sportpraktischer Art;
  - f) die Wahl kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes;
  - g) die Berufung der Mitglieder des Sportgerichtes.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) dem Referenten für den Jugendsport
  - c) dem Referenten für das Schiedsrichterwesen
  - d) dem Referenten für den Seniorensport
  - e) dem Ehrenvorsitzenden, jedoch nur mit beratender Stimme
  - f) den Ehrenmitgliedern, jedoch nur mit beratender Stimme
2. Der Vorstand ist mit fünf Anwesenden beschlussfähig.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und des TTBV sowie nach Maßgabe der vom Bezirkstag und Bezirksbeirat gefassten Beschlüsse. Er erstattet dem Bezirkstag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan vor.
4. Die Vorstandsmitglieder leiten innerhalb der gegebenen Geschäftsordnungen und Beschlüsse ihre Aufgabenbereiche selbstständig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Referenten für Jugendsport, werden vom Bezirkstag für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
6. Der Referent für den Jugendsport wird vom Bezirksjugendtag gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

7. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
8. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit dem nächsten ordentlichen Bezirkstag oder mit der Abwahl auf einem Bezirkstag.
9. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende mit dem Schatzmeister, oder der Bezirkssportwart mit dem 2. Vorsitzenden, oder der Bezirkssportwart mit dem Schatzmeister.**
10.
  - a) Der Vorsitzende repräsentiert den TTBV. Er führt den Vorsitz auf dem Bezirkstag, im Bezirksbeirat, im geschäftsführenden Vorstand und im Vorstand. Er beruft die Organe ein und stellt ihre Tagesordnung auf.
  - b) Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Bezirksarbeit und entscheidet die laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitglieds oder der Ausschüsse fallen. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder, die ihrerseits das gleiche für ihren Zuständigkeitsbereich tun.

## **§ 14 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Bezirkssportwart
2. Der geschäftsführende Vorstand ist mit drei Anwesenden beschlussfähig. Dem Schatzmeister darf ein weiteres Amt im Vorstand nicht übertragen werden.
3. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **§ 15 Ausschüsse**

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- a) der Sportausschuss
- b) der Jugendausschuss
- c) der Schiedsrichterausschuss

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder.

2. Es können nichtständige Ausschüsse gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Bezirksbeirat oder Vorstand eingesetzt.
3. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## **§ 16 Der Bezirksjugendtag**

1. Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Referenten für den Jugendsport als Vorsitzenden,
- b) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
- c) den Kreis-/Regionsjugendwarten oder deren Stellvertreter

2. Der Bezirksjugendtag tritt jedes Jahr zusammen und hat die Aufgaben,

- a) allgemeine Fragen zu beraten, die sich auf die Förderung Jugendlicher im Tischtennisport beziehen.
- b) in den Jahren mit gerader Jahreszahl den Referenten für den Jugendsport zu wählen.

Die Einberufung nimmt der Referent für den Jugendsport mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vor. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Bezirksjugendtag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TTBV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des TTBV und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im TTBV verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des TTBV, allen Mitarbeitern oder sonst für den TTBV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TTBV hinaus.

## **§ 18 Die Gerichtsbarkeit**

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TTBV wird durch Rechtsinstanzen ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.
2. Die Rechtsinstanz des TTBV ist:
  - a) Das Sportgericht
3. Das Sportgericht setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) mindestens 4 Beisitzern

Die Mitglieder des Sportgerichtes dürfen nicht dem Bezirksbeirat angehören.

4. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Sportgerichtes getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Das Sportgericht wird aufgrund der Rechtsordnung des TTVN tätig.

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **§ 19 Online-Versammlungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Vertreter bzw. Delegierte am Bezirksverbandstag und Bezirksbeirat ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Kreis-/Regionsverbänden vor der Durchführung einer Online-Versammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und den Bezirksjugendtag entsprechend.

## **§ 20 Bekanntgabe von Beschlüssen**

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTBV durch Rundschreiben (in der Regel Versand per Post / E-Mail) , Fax, Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirksverbandes oder dem offiziellen Organ des TTVN veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

## **§ 21 Beschlussfassung**

1. Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des TTBV genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, Die Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.
3. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

# **Satzung des Tischtennis Bezirksverbandes Lüneburg e.V.**

01.11.2025

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer müssen in jedem Geschäftsjahr einmal das Rechnungswesen prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden zuzuleiten, der dann den Bezirksbeirat informiert.

## **§ 23 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Bezirkstag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist.

Eine Satzungsänderung aufgrund eines Dringlichkeitsantrages ist nicht möglich.

## **§ 24 Auflösung des TTBV**

Die Auflösung des TTBV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Bezirkstag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünftel der vertretenen Stimmen.

Bei Auflösung des TTBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zehn Mitgliedskreis- und -regionsverbände (TTKV Celle, TTKV Cuxhaven, TTKV Harburg/Land, TTRV-Heidekreis, TTKV Lüneburg, TTKV Osterholz, TTKV Rotenburg, TTKV Stade, TTKV Uelzen-Wendland, TTKV Verden), die es ausschließlich für die Förderung des Tischtennisports zu verwenden haben. Der Verteilschlüssel ist auf dem einberufenen Bezirkstag festzulegen (z. B. Anzahl der Vereine).

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
2. Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.